

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/7/4 2008/17/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2008

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

B-VG Art7;

VAG 1978 §104 Abs1;

VAG 1978 §109;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2008/17/0073 E 4. Juli 2008

Rechtssatz

Mit Bescheid vom 27. Juni 2006 wurde der W Versicherungen AG gemäß§ 104 Abs. 1 VAG von der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgetragen, "den Vertrieb des Tarifs 104/06 (Garantiepolizze/Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr im Ablebensfall) ab 15. Juli 2006 zu unterlassen und ab 15. Juli keine Neuverträge zu diesem Tarif mehr abzuschließen." Dass der Vertragsabschluss erst mit der Annahme des Anbots des Kunden zustande kommt, ist eine rechtliche Beurteilung und hat mit der Frage, wie die Versicherung tatsächlich vorgeht, nichts zu tun. Die tatsächliche Vorgangsweise hat nur insoweit Einfluss auf die rechtliche Beurteilung, ob eine Übertretung der bescheidmäßigen Anordnung vorlag oder nicht, als die rechtlich erheblichen Fakten danach zu beurteilen sind, wann in einem bestimmten Fall der Vertragsabschluss zustande kam. Dies stellt keine Auslegung der Norm auf Grund nachfolgender Tatsachen dar. Der Abschluss von Verträgen ab dem 15. Juli stellt auch dann eine Zu widerhandlung gegen die bescheidmäßige Anordnung im Bescheid vom 27. Juni 2006 dar, wenn die Anbote zum Vertragsabschluss von den Kunden vor dem 15. Juli 2006 abgegeben worden waren. Es ist nicht unsachlich, die Zulässigkeit des Vertragsabschlusses von der "Arbeitsgeschwindigkeit" der Versicherung abhängen zu lassen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Frage der Sachlichkeit der Anordnung sich (allein) auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 27. Juni 2006 bezieht und daher in der Beschwerde gegen diesen Bescheid vorzutragen gewesen wäre. An der Strafbarkeit einer Zu widerhandlung gegen die rechtskräftige Anordnung änderte der (im Übrigen unbegründete) Vorwurf der Unsachlichkeit der Anordnung nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008170072.X01

Im RIS seit

01.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at